

Anonymisierte Fassung

C-18/21 – 1

Rechtssache C-18/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

12. Januar 2021

Vorlegendes Gericht:

Oberster Gerichtshof (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. November 2020

Revisionsrekurswerberin:

Uniqa Versicherungen AG

Revisionsrekursgegner:

VU

[OMISSIS]

Der Oberste Gerichtshof hat [OMISSIS] in der Rechtssache der Antragstellerin Uniqa Versicherungen AG, Wien[OMISSIS]gegen den Antragsgegner VU, Kirchweidach,[OMISSIS] Deutschland, [OMISSIS]wegen 37.820,91 EUR, über den Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Handelsgerichts Wien als Rekursgericht vom 16. September 2020[OMISSIS] mit dem der angefochtene Beschluss des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 9. Juni 2020[OMISSIS] aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: **[Or. 2]**

DE

Sind die Art. 20 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen einer Unterbrechung der in Art. 16 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Frist von 30 Tagen zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl durch § 1 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, wonach in Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis nach dem 21.3.2020 eintritt oder die bis dahin noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen werden und mit 1.5.2020 neu zu laufen beginnen, entgegenstehen?

II. [OMISSIS][Aussetzung des Verfahrens]

B e g r ü n d u n g:

1 **1. Sachverhalt und Verfahrensgang**

2 Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erließ als Erstgericht am 6.3.2020 einen Europäischen Zahlungsbefehl, der dem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Antragsgegner am 4.4.2020 zugestellt wurde. Dieser erhob dagegen mit am 18.5.2020 zur Post gegebenem Schriftsatz Einspruch. Das Erstgericht wies den Einspruch als verspätet zurück und begründete dies damit, dass der Einspruch nicht innerhalb der 30-tägigen Einspruchsfrist des Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur **[Or. 3]** Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO) erhoben wurde.

3 Das Handelsgericht Wien als Rekursgericht hob diesen Beschluss auf. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs nach Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO sei gemäß § 1 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (1. COVID-19-JuBG; BGBl. I 16/2020) unterbrochen worden. Diese Bestimmung sehe eine Unterbrechung sämtlicher am 22.3.2010 oder danach bis zum Ablauf des 30.4.2020 zu laufen begonnener verfahrensrechtlicher Fristen in gerichtlichen Verfahren und deren Neubeginn am 1.5.2020 vor.

4 Gegen diese Entscheidung richtet sich der Revisionsrekurs der Antragstellerin, mit dem sie die Wiederherstellung des erstgerichtlichen Beschlusses beantragt.

5 Der Oberste Gerichtshof beschließt, das Revisionsverfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union eine für die Entscheidung der Rechtssache wesentliche unionsrechtliche Frage zur Auslegung der EuMahnVO vorzulegen.

6 **2. Rechtsvorschriften:**

7 2.1. Unionsrecht:

8 Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 EuMahnVO lauten:

Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl

(1) *Der Antragsgegner kann beim Ursprungsgericht Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts F gemäß Anhang VI einlegen, das dem Antragsgegner zusammen mit dem Europäischen Zahlungsbefehl zugestellt wird. [Or. 4]*

(2) *Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Antragsgegner versandt werden.*

9 Art. 20 EuMahnVO lautet:

Überprüfung in Ausnahmefällen

(1) *Nach Ablauf der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Frist ist der Antragsgegner berechtigt, bei dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls zu beantragen, falls*

a) *i) der Zahlungsbefehl in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt wurde,*

und

ii) die Zustellung ohne Verschulden des Antragsgegners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können,

oder

b) der Antragsgegner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen Einspruch gegen die Forderung einlegen konnte,

wobei in beiden Fällen vorausgesetzt wird, dass er unverzüglich tätig wird.

(2) *Ferner ist der Antragsgegner nach Ablauf der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Frist berechtigt, bei dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls zu beantragen, falls der Europäische Zahlungsbefehl gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen oder aufgrund von anderen außergewöhnlichen Umständen offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist. [Or. 5]*

(3) *Weist das Gericht den Antrag des Antragsgegners mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für die Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 gegeben ist, bleibt der Europäische Zahlungsbefehl in Kraft.*

Entscheidet das Gericht, dass die Überprüfung aus einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe gerechtfertigt ist, wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

10 Art. 26 EuMahnVO lautet:

Verhältnis zum nationalen Prozessrecht

Sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach den nationalen Rechtsvorschriften.

11 2.2. Nationales Recht:

12 § 1 Abs. 1 erster und zweiter Satz des am 21.3.2020 kundgemachten 1. COVID-19-JuBG in der zum Zeitpunkt der Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls an den Antragsgegner am 4.4.2020 sowie im Zeitpunkt der Absendung des Einspruchs durch diesen am 18.5.2020 geltenden Fassung des 4. COVID-19-Gesetzes (BGBl. I 24/2020) lautet:

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Unterbrechung von Fristen

§ 1 (1) In gerichtlichen Verfahren werden alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen.

13 **3. Begründung der Vorlagefrage: [Or. 6]**

14 3.1. In der österreichischen rechtswissenschaftlichen Literatur bestehen gegensätzliche Auffassungen zur Frage, ob die in § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG für alle verfahrensrechtlichen Fristen in zivilgerichtlichen Verfahren angeordnete Fristunterbrechung auch für die in Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO mit 30 Tagen festgelegte Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl anzuwenden ist, oder ob Art. 20 EuMahnVO die nationale Bestimmung des § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG für diese Frist unanwendbar macht.

15 3.2. Einerseits wird vertreten, dass Art. 20 EuMahnVO Situationen wie jene der COVID-19-Krise (abstrakt) berücksichtigt und dafür die Möglichkeit einer Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls und allenfalls dessen Nichtigerklärung vorgesehen habe. Ein Rückgriff auf nationales Recht sei daher im Hinblick auf die gerade auch für Fälle höherer Gewalt – als welche die COVID-19-Krise angesehen werden könne – geschaffene Regelung des Art. 20 EuMahnVO nicht zulässig [OMISSIS].

- 16 3.3. Die Gegenansicht gelangt zum Ergebnis, dass § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG von den Normen über das Überprüfungsverfahren nach Art. 20 EuMahnVO nicht „verdrängt“ werde. Die EuMahnVO regle in ihrem Art. 16 Abs. 2 nur die Länge der Einspruchsfrist. Die Frage einer allfälligen Unterbrechung dieser Frist sei auf europäischer Ebene ungeregelt geblieben, sodass dazu – gemäß Art. 26 EuMahnVO – auf nationales Recht zurückzugreifen sei. Die COVID-19-Pandemie sei bei der Schaffung der EuMahnVO nicht mitbedacht worden. Art. 20 Abs. 1 lit. b EuMahnVO [Or. 7] bezwecke nur eine „Fairness in Einzelfällen“ und enthalte keine generelle Regelung einer Ausnahmesituation (wie die derzeitige COVID-19-Krise). Die in § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG angeordnete generelle Unterbrechung grundsätzlich aller verfahrensrechtlichen Fristen werde daher von dieser Bestimmung nicht „verdrängt“ und sei somit auch im Bereich der EuMahnVO anzuwenden [OMISSIS].
- 17 3.4. Nach den Gesetzesmaterialien zu § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG [OMISSIS] wirken sich die Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19 auch auf [österreichische] Gerichtsverfahren aus. Aufgrund krankheitsbedingter oder „maßnahmenbedingter“ Ausfälle sowohl des Gerichtspersonals als auch der rechtsberatenden Berufe und der Parteien sei ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich, sollen doch persönliche Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden. Es sollen daher für eine gewisse Zeit in bürgerlichen Rechtssachen alle prozessualen Fristen (sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen), mit Ausnahme jener, die in Verfahren über die Aufrechterhaltung einer freiheitsentziehenden Maßnahme beginnen oder laufen, unterbrochen werden. Diese allgemeine Anordnung soll für alle Parteien eines Gerichtsverfahrens und für deren Vertreter rasch Rechtssicherheit schaffen.
- 18 3.5. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts könnte fraglich sein, ob all jene Fälle, in denen aufgrund der [Or. 8] COVID-19-Krise und deren Auswirkungen auf das Europäische Mahnverfahren die Gefahr besteht, dass ein Antragsgegner ohne eigenes Verschulden die Erhebung eines rechtzeitigen Einspruchs unterlässt bzw. die dafür gemäß Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO zur Verfügung stehende Frist versäumt, in dieser Verordnung abschließend dahin geregelt werden sollten, dass dafür nur der Rechtsbehelf einer Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Art. 20 Abs. 1 lit. b EuMahnVO zur Verfügung steht, dessen Erhebung gegebenenfalls dazu führt, dass der Europäische Zahlungsbefehl gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EuMahnVO für nichtig erklärt wird. Für ein solches Verständnis könnte sprechen, dass es sich bei der COVID-19-Pandemie um ein Ereignis höherer Gewalt bzw. um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinn des Art. 20 Abs. 1 lit. b EuMahnVO handelt und dass der Zweck der in § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG geregelten Verfahrensunterbrechung (Vermeidung der Gefahr einer Fristversäumnis aufgrund der COVID-19-Krise) jenem des Art. 20 Abs. 1 lit. b EuMahnVO (wo dies ganz allgemein für Fälle höherer Gewalt sowie außergewöhnliche Umstände vorgesehen ist, die den Antragsgegner beeinträchtigen) vergleichbar ist. Demnach könnte davon ausgegangen werden, dass die in Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO vorgesehene Einspruchsfrist neben Art. 20

Abs. 1 lit. b EuMahnVO keiner abweichenden nationalen Regelung unterworfen sein soll, die (wie § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG) der sich aus der COVID-19-Pandemie ergebenden Gefahr einer Versäumung dieser Frist (durch eine generelle Unterbrechung aller verfahrensrechtlichen Fristen) vorbeugen will.

- 19 3.6. Andererseits könnte aber auch erwogen werden, dass die verfahrensrechtliche Frage einer Unterbrechung – also eines späteren Neubeginns – der in **[Or. 9]** Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO normierten Einspruchsfrist keine (formale) Regelung in dieser Verordnung (insbesondere nicht in deren Art. 20) erfahren hat, sodass sich diese Frage gemäß Art. 26 EuMahnVO nach den nationalen Rechtsvorschriften **[OMISSIS]** richtet.
- 20 3.7. Da eine Lösung dieser Frage anhand des Wortlauts der Art. 20 und 26 EuMahnVO nicht klar und eindeutig möglich ist, ist die Klärung dieser Rechtsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union heranzutragen.
- 21 **[OMISSIS]** **[Unterbrechung des Verfahrens]**
[OMISSIS]